

# EINSCHREIBUNGSSATZUNG

der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)  
Catholic University of Applied Sciences

vom 23. April 2007  
zuletzt geändert am 14. Juni 2010  
mit Aufnahme der Änderungen zum 01. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Einschreibung .....	3
§ 3	Verfahren der Einschreibung .....	3
§ 4	Versagung der Einschreibung .....	4
§ 5	Mitteilungspflichten.....	4
§ 6	Exmatrikulation.....	4
§ 7	Rückmeldung .....	5
§ 8	Beurlaubung.....	6
§ 9	Promotionsstudierende .....	6
§ 10	Ausländische und staatenlose Studienplatzbewerber_innen .....	7
§ 11	Zweithörer_in.....	7
§ 12	Gasthörer_in .....	7
§ 13	Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten .....	8
§ 13a	Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten bei Promovierenden .....	9
§ 14	In-Kraft-Treten .....	9

## § 1 Allgemeines

- (1) Der\_die Studienplatzbewerber\_in wird auf Antrag durch Einschreibung in die katho aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der\_die Studienplatzbewerber\_in für die Dauer der Einschreibung Mitglied der katho mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten, die im Statut, in der Grundordnung und den sonstigen Ordnungen und Regelungen der katho sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschrieben werden.
- (2) Ein\_e Studienplatzbewerber\_in kann für einen Studiengang eingeschrieben werden, wenn hierfür die erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit die Prüfungsordnungen bzw. Senatsbeschlüsse dies vorsehen.
- (3) Der\_die Studienplatzbewerber\_in wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereiches, der den von ihm\_ihr gewählten Studiengang anbietet.
- (4) Die katho kann von dem\_der Studienplatzbewerber\_in die personenbezogenen Daten erheben, zu deren Erfassung sie gemäß dem jeweils aktuell geltenden Hochschulstatistikgesetz verpflichtet ist und die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten und bleiben unberührt.

## § 2 Voraussetzungen für die Einschreibung

Voraussetzungen für die Einschreibung sind:

1. für einen Bachelorstudiengang der Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife / Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung einschließlich der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
2. für einen Masterstudiengang der Nachweis der Qualifikation durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut,
3. bei praxisintegrierten und dualen Studiengängen das Vorliegen der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten besonderen Zulassungsvoraussetzungen,
4. die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren der katho und das Vorliegen einer Studienplatzzusage,
5. die schriftliche Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, der jeweiligen Prüfungsordnung, der Ordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben, Studienbeitragssatzung, der Einschreibungssatzung, der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek, der Hausordnung sowie aller sonst geltenden Ordnungen, Richtlinien und Satzungen der katho in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 3 Verfahren der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag des\_der Studienplatzbewerbers\_in, nachdem er\_sie das Bewerbungsverfahren erfolgreich absolviert und eine Zusage der katho vorliegen hat. Der Antrag ist innerhalb der von der katho festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für die Durchführung der Einschreibung kann persönliches Erscheinen gefordert werden.

- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
  2. Nachweise der erforderlichen Qualifikation sowie der sonstigen Zugangsvoraussetzungen,
  3. der Nachweis über bisherige Studien (Prüfungen, Exmatrikulation), unabhängig davon, wie viele Semester bereits studiert wurde,
  4. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
  5. ein einfaches Führungszeugnis, das bei Vorlage nicht älter als 3 Monate ist.
- (3) Eingeschriebene Studierende erhalten die Immatrikulationsbescheinigung und – sofern vorgesehen – den Studierendenausweis.

#### § 4 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der\_die Studienplatzbewerber\_in
- a) die Nachweise für die Qualifikation und/oder der sonstigen Zugangsvoraussetzungen nicht vorlegt,
  - b) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
  - c) in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der\_die Studienplatzbewerber\_in
- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet,
  - b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nicht erbringt,
  - c) an einer Krankheit leidet, durch die er\_sie die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
  - d) wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde.

#### § 5 Mitteilungspflichten

Der\_die Studierende ist verpflichtet, der katho unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, Änderung der Semester- bzw. Heimatanschrift,
- b) den Verlust des Studierendenausweises,
- c) eine meldepflichtige Krankheit.

#### § 6 Exmatrikulation

- (1) Ein\_e Studierende\_r ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) er\_sie dies beantragt,
  - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

- c) er\_sie in dem jeweiligen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis dem\_der Studierenden ausgehändigt und er\_sie spätestens zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert.
- (3) Ein\_e Studierende\_r kann exmatrikuliert werden, wenn
  - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
  - b) er\_sie das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
  - c) er\_sie die zu zahlenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
  - d) er\_sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
  - e) er\_sie den Verpflichtungen der jeweiligen Prüfungsordnung nicht nachkommt,
  - f) er\_sie seinen\_ihren Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
  - g) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundordnung der katho vorliegt,
  - h) sein\_ihr Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der\_die Studierende gemäß § 63 Absatz 5 Satz 6 Hochschulgesetz NRW ebenfalls exmatrikuliert werden.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:
  - a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
  - b) die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.
- (6) Der Studierendenausweis ist ebenfalls – spätestens zum Ablauf des letzten Monats, in dem der\_die Studierende eingeschrieben ist – beizufügen bzw. auszuhändigen.
- (7) Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält der\_die Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der katho.

## § 7 Rückmeldung

- (1) Möchte der\_die eingeschriebene Studierende sein\_ihr Studium nach Ablauf eines Semesters fortsetzen, so muss er\_sie sich innerhalb der von der katho festgesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Die Rückmeldung kann persönlich oder digital erfolgen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen, sofern von der katho nichts Anderweitiges bekanntgegeben wird:
  - a) das ausgefüllte Rückmeldeformular,
  - b) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

## § 8 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) Krankheit, (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
  - b) Schwangerschaft,
  - c) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - d) Pflege oder Versorgung von Angehörigen,
  - e) Auslandsstudium (bzw. Praktikum) oder Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
  - f) die Gründung eines Unternehmens,
  - g) sonstige wichtige familiäre oder soziale Gründe, die erwarten lassen, dass die Studienleistungen nicht erbracht werden können.
- (2) Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur in Ausnahmefällen und bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der\_ die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist.
- (4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie eine rückwirkende Beurlaubung sind nicht zulässig.
- (5) Die Beurlaubung soll für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden.
- (6) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
  - a) das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
  - b) der Studierendenausweis,
  - c) die schriftliche Begründung des Antrages mit Nachweisen.

## § 9 Promotionsstudierende

- (1) Promovierende, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren
  - a) Promovierende, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der katho immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW in den jeweils gültigen Fassungen,
    2. des Nachweises über die Annahme als Promovierende\_r in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.
  - b) Die Einschreibung an der katho kann unter Vorbehalt der Annahme durch das Promotionskolleg NRW i.d.R. befristet für ein Semester, maximal jedoch für ein Jahr auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

- c) Die Einschreibung als Promovierende\_r kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
  - d) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 7 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.
  - e) Auf die Einschreibungsordnung des Promotionskollegs wird im Übrigen ausdrücklich Bezug genommen.
- (2) Kooperativ Promovierende
- Promovierende, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der katho betreut werden, werden als solche eingeschrieben. Ist der\_die Promovierende bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben, so ist dies der katho mitzuteilen und nachzuweisen. Promovierende nach diesen Regelungen nehmen an Wahlen nicht teil. Semesterbeiträge fallen nicht an.
- (3) Im Übrigen gelten für Promovierende die Vorschriften dieser Einschreibungssatzung sinngemäß.

## § 10 Ausländische und staatenlose Studienplatzbewerber\_innen

Studienplatzbewerber\_innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können eingeschrieben werden, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer der in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ genannten Sprachprüfungen in der jeweils von der Hochschulkonferenz und der Kultusministerkonferenz herausgegebenen gültigen Fassung vorgelegt wird.

## § 11 Zweithörer\_in

Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer\_innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Auf Zweithörer\_innen finden die Vorschriften der Einschreibung, der Versagung, der Rückmeldung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

Über die Einschreibung erhält der\_die Zweithörer\_in eine Bescheinigung.

## § 12 Gasthörer\_in

An einzelnen Lehrveranstaltungen Interessierte können als Gasthörer\_innen zugelassen werden. Der Gasthörerstatus berechtigt nicht, Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um Teilnehmer\_innen an einem Weiterbildungsstudiengang gem. § 14 der Grundordnung der katho. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann von der Hochschule erteilt werden.

## § 13 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

- (1) Mit dem Antrag auf Einschreibung werden insbesondere folgende personenbezogene Daten des\_der Studienplatzbewerbers\_in gemäß § 1 Absatz 4 erhoben:  
Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Bundesland, Kreis, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesterwohnsitz, Hörerstatus, der gewählte Studiengang, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Hochschulzugangsqualifikation, Studium an anderen Hochschulen mit Studienzeiten, evtl. Studienabschlüsse, Abiturnote, E-Mail-Adresse, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versichertennummer.
- (2) Die erhobenen Daten werden von der katho automatisiert gespeichert und im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.
- (3) Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt intern oder an berechtigte externe Dritte, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet:
  - a) an die jeweils betroffenen Fachbereiche für die auf Fachbereichsebene zu erfüllenden Aufgaben.
  - b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die Hochschul-IT zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
  - c) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der katho,
  - d) an weitere interne Empfänger\_innen, für deren Aufgaben es unerlässlich ist, die jeweiligen betroffenen Daten zu erheben, wie z. B. das Prüfungsamt, die Hochschulbibliothek oder das International Office.
  - e) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Hörerstatus, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum) gemäß § 199 a SGB V Sozialgesetzbuch,
  - f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Hochschulstatistikgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) an das Statistische Landesamt NRW,
  - g) an die örtlichen Verkehrs-Betriebe zur Erstellung und Versendung der elektronischen Semestertickets (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Matrikelnummer bzw. Karten-Identifikationsnummer, Hochschul-E-Mailadresse, Privatanschrift, Studienstandort bzw. Abteilung/Einschreibedaten/ Einschreibestatus),
  - h) bei Kooperationsstudiengängen werden die nach Absatz 1 erhobenen Daten sowie die für die Kooperation erforderlichen Prüfungsdaten der Studierenden an die jeweilige Partnerhochschule bzw. den\_die Kooperationspartner\_in übermittelt.
  - i) Die Daten der Studierenden werden nur an Dritte (intern wie extern) übermittelt, wenn eine gesetzliche Vorschrift dazu ermächtigt oder wenn eine Einwilligungserklärung des\_der Betroffenen vorliegt.
  - j) Entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben trägt die katho dafür Sorge, dass mit den personenbezogenen Daten sicher und transparent umgegangen wird. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Studierendendaten hat für die katho oberste Priorität.



## § 13a Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten bei Promovierenden

Die katho erhebt auch von den Promovierenden die entsprechenden Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.


Diese Daten werden in Erfüllung des § 67 b Absatz 4 HG NRW an das Promotionskolleg NRW bzw. in Erfüllung des § 67 a HG NRW an die kooperierende Hochschule zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahren weitergeben. Bezogen auf Promovierende in Kooperation mit dem Promotionskolleg wird auf die dortige Regelung zur Datenerhebung in § 11 der aktuellen Einschreibungsordnung verwiesen.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.<sup>1</sup>

Köln, den 12.07.2023

Der Rektor  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Hans Hobelsberger

---

<sup>1</sup> Gemäß §§ 13 und 20 (3) des Statuts der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen durch Genehmigung des Verwaltungsrates vom 17.06.2023 und nach Beschluss des Senats vom 24.04.2023.